



21.02.2022

COVID-19 Präventionskonzept für die Sportart Squash

aufgrund der 62. Verordnung – Änderung der 5. Novelle zur 4. COVID 19
Maßnahmenverordnung)

Inhalt:

1. Begriffsbestimmungen
2. Haftungsausschluss
3. Einleitung
4. Regelung Breitensport
5. Regelung Spitzensport
6. Regelung TrainerInnen
7. SpitzensportlerInnen des Österreichischen Squash Rackets
Verbandes
8. Spezifischen Hygienemaßnahmen
9. Regelungen betreffend der Nutzung sanitärer Einrichtungen
10. Regelung zur Steuerung von Personenströmen und Regulierung
der Anzahl der Personen
11. Schulung von SportlerInnen und BetreuerInnen in Hygiene, Verpflichtung zum
Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand
12. Verhaltensregeln von SportlerInnen, BetreuerInnen und TrainerInnen
(außerhalb der Trainingszeiten)
13. Vorgaben zu Gesundheitschecks vor jedem Training und Wettkampf
14. Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur
15. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material
16. Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainingseinheiten und
17. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV2-Infektion bzw.
von Symptomen
18. Covid-19 Beauftragter



1. Begriffsbestimmungen:

Spitzensport:

Der Begriff Spitzensport ist im § 3 Ziffer 6 des Bundessportförderungsgesetz 2017 geregelt. Als Leistungssport/Spitzensport gilt der wettkampforientierte Sport mit dem Ziel nationale oder internationale Höchstleistungen zu erbringen.

Breitensport:

Der Begriff Breitensport ist im § 3 Ziffer 1 des Bundessportförderungsgesetz 2017 geregelt. Als Breitensport gilt der Vereinssport, der vorwiegend in der Freizeit aus Freude an der Bewegung, der körperlichen Fitness oder aus gesundheitlichen Aspekten ausgeübt wird, dazu zählen auch die leistungs- und wettkampforientierte Sportausübung unterhalb des nationalen und internationalen Spitzensportes.

Sportstätte:

Als Sportstätte wird nach dem Bundessportförderungsgesetz von 2017 eine Anlage definiert, welche ausschließlich oder überwiegend für die körperliche Aktivität, sowie die Betätigung im sportlichen Wettkampf oder Training bestimmt ist. Da dieses Schutzkonzept ausschließlich für die Sportart Squash konzipiert ist, wird als Sportstätte eine nicht-öffentliche Indoor Sportstätte verstanden.

TrainerIn:

Als TrainerInnen im Sinne dieses Schutzkonzeptes gelten Personen, welche für die Trainertätigkeit der Sportart Squash eine entsprechende nationale oder internationale Qualifikation (ÜbungsleiterIn, InstruktorIn, TrainerIn, ESF bzw. WSF-Level Kurse) aufweisen und die Trainertätigkeit im Rahmen ihres Berufes (Haupt- oder Nebentätigkeit) durchführen.

2. Haftungsausschluss

Der ÖSRV steht im ständigen Kontakt mit der SPORT AUSTRIA Bundes-Sportorganisation. Bei den angeführten Informationen und Schutzkonzept handelt es sich um Empfehlungen, welche nach gewissenhafter Prüfung des Sachverhaltes und der geltenden Rechtslage erteilt werden. Aufgrund der derzeitigen Ausnahmesituation, der unbeständigen Sachlage sowie dem oftmaligen Fehlen einschlägiger Judikatur, Rechtsvorschriften und Rechtsprechung übernimmt der ÖSRV keine Gewähr oder Haftung für etwaige gerichtliche Durchsetzbarkeit der folgenden Informationen bzw. des angeführten Schutzkonzeptes.



3. Einleitung

Das angeführte Schutzkonzept des ÖSRV gilt sowohl für den Spitzen-, als auch für den Breitensport. Die jeweils geltenden Rechtsvorschriften für beide Bereiche sind gesondert angeführt. Wird im angeführten Schutzkonzept nicht explizit der Spitzen- oder Breitensport erwähnt, gelten die Bestimmungen für beide Sportbereiche.

4. Regelung Breitensport

Die Sportausübung ist im Rahmen der Öffnungszeiten der Sportstätte (grundsätzlich von 5-24) ohne Abstandsregel uneingeschränkt möglich. Bei der Sportausübung ist ein 3G Nachweis zu erbringen. Das Tragen einer FFP2 Maske ist bei der Sportausübung nicht erforderlich. Zusammenkünfte (Turniere, Trainingsaktivitäten) sind ab dem 19.02.2022 mit 50 Personen erlaubt. Bei diesen Zusammenkünften gilt die 3G Regel. Personen, welche für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind (TurnierleiterInnen, SchiedsrichterInnen, TrainerInnen, BetreuerInnen) fallen nicht unter diese 50 Personen und sind somit nicht in diese Höchstteilnehmerzahl einzurechnen. Bei derartigen Veranstaltungen ist vom Verantwortlichen zum Zwecke der Kontaktpersonennachverfolgung der Vor- und Familienname, die Telefonnummer und falls vorhanden die E-Mail Adresse, sowie Datum und Uhrzeit des Betretens der Veranstaltung zu erheben. Das Contact Tracing ist nicht verpflichtet für Personen, die sich voraussichtlich nicht länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten oder wenn durchgehend eine FFP-2 Maske getragen wird.

Seitens der Betreiber der Sportstätte ist ein Präventionskonzept zu erstellen. Zusammenkünfte mit mehr als 51 Teilnehmer unterliegen zusätzlich der behördlichen Anzeigepflicht (eine Woche vor Veranstaltungsbeginn) bzw. bestehen die bereits angeführte 3G Nachweispflichten. Ebenso ist bei derartigen Veranstaltungen ein Präventionskonzept zu erstellen und ein COVID-19 Beauftragter zu nennen. Für Veranstaltungen über 250 Personen ist zusätzlich die Bewilligung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen.

In allen Bundesländern, ausgenommen Wien, gelten bezüglich der Sportausübung die Maßnahmen des Bundes. In Wien ist das Betreten der Sportstätten weiterhin nur mit 2G erlaubt. Zudem gilt bei Zusammenkünften 2,5 G (also 2G oder PCR Test maximal 48 Stunden alt).

Als 2G Nachweis gilt:

1. Eine ärztliche Bestätigung oder ein Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde.
2. Ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-Cov-2 infizierter Person



ausgestellt wurde.

3. Ein Impfnachweis über eine, mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte Impfung
 - a. Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 180 Tage und bei Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nicht länger als 210 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder
 - b. Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 180 Tage zurückliegen darf, oder
 - c. Weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der Punkte a und b mindestens 90 Tage verstrichen sein müssen.

Liegen eine Zweitimpfung und eine Genesung vor, so sind diese einer „Boosterimpfung“ gleichzusetzen.

Als 3-G Nachweis gilt zusätzlich:

1. Ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ereignis über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 (in Wien 48) Stunden zurückliegen darf.
2. Ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf, oder
3. Ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2 Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.

Regelungen betreffend Kinder und Jugendlicher:

Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr (in Wien bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr).

Der „Ninja-Pass“ gilt als Testnachweis für Kinder und Jugendliche zwischen 13 und 15 Jahre (schulpflichtiges Alter) für die gesamte Woche, unabhängig von der Gültigkeitsdauer der einzelnen Testleistungen. Dies bedeutet, dass (sofern der Ninja-Pass komplett ist) die Schultests der Kinder unter Woche auch am Wochenende als 2G Nachweis dienen.

Für Wien gibt es eine Sonderregelung: Für Schüler unter 12 Jahren die einen kompletten Ninja-Pass aufweisen, gilt dieser als 2G Nachweis für die gesamte Woche.



5. Regelung Spitzensport

Veranstaltungen (Trainings, Kurse, Wettkampf) bei denen ausschließlich SpitzensportlerInnen Sport ausüben, sind ohne Personeneinschränkung zulässig. Es ist seitens des Veranstalters/Verantwortlichen für diese Personen ein entsprechendes COVID 19- Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen. SpitzensportlerInnen, sowie deren TrainerInnen und BetreuerInnen haben für den Trainings – und Wettkampfbetrieb einen 3G Nachweis vorzuweisen, wenn physische Kontakte zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden können. Durch ärztliche Betreuung und durch COVID19-Testungen der SportlerInnen, BetreuerInnen und TrainerInnen ist darauf hinzuwirken, dass das Infektionsrisiko minimiert wird. Zusätzlich ist Contact Tracing notwendig. Für das Betreten von Beherbergungsbetrieben gilt für SpitzensportlerInnen, sowie deren TrainerInnen und BetreuerInnen im Rahmen ihrer Tätigkeit ebenfalls eine 3G-Nachweispflicht.

6. Regelung TrainerInnen

TrainerInnen und BetreuerInnen müssen zumindest einen 3G-Nachweis erbringen. Abhängig von den Rahmenbedingungen können vom Verantwortlichen auch strengere Regelungen im Hinblick auf das Tragen einer FFP-2 Maske oder dem Nachweisen einer geringen epidemiologischen Gefahr (gegebenenfalls 2G Regel) vorgesehen werden.

7. SpitzensportlerInnen des Österreichischen Squash Rackets Verbandes

Seitens des ÖSRV wurde eine Liste von Spitzensportlern an das Sportministerium übermittelt. Es sind dies die Nationalkaderspieler (Damen/Herren/Jugend) bzw. ein Großteil der in der Bundesliga genannten Athleten, welche der Begriffsbestimmung SpitzensportlerIn entsprechen. Die in der Liste angeführten Athleten wurden auch vom Sportministerium als SpitzensportlerIn eingestuft. Somit gelten für diese Athleten die gesetzlichen Bestimmungen für SpitzensportlerInnen.



8. Spezifische Hygienemaßnahmen

Alle am Sportbetrieb teilnehmenden Personen haben ihren Gesundheitszustand vor dem Betreten der Sportanlage zu überprüfen. Liegen Symptome einer COVID19 Infektion oder sonstige ähnliche Krankheitssymptome vor, wird empfohlen (auch bei geimpften Personen), dass diese die Sportanlage nicht betreten. Die Desinfektion der Hände bzw. Händewaschen bei der Ankunft in der Sportstätte bzw. vor der Heimreise und bei der Ankunft zu Hause ist ratsam. Nach Möglichkeit kommen die SportlerInnen bereits umgezogen und in Trainingskleidung in die Sportanlage. Beim Sport ist stets die eigene Trinkflasche bzw. das eigene Handtuch und die eigenen Trainingsutensilien (Schläger etc.) zu verwenden. Diese werden zu Hause versorgt bzw. gewaschen. Wird ein Leihschläger verwendet so ist der Griffbereich vor Benützung zu desinfizieren. Es wird empfohlen bei der Begrüßung bzw. bei der Verabschiedung auf den Handschlag zu verzichten. Vor Beginn der Trainingseinheit erfolgt die Desinfektion der Türgriffe des Squashcourts. Das Abwischen von Schweiß an der Glaswand ist untersagt. Benützte Taschentücher, Tapes, Verbände, Bandagen etc. sollten immer vom Sportler bzw. der Sportlerin selbst und unverzüglich nach Gebrauch bzw. nach dem Abnehmen entsorgt werden.

9. Regelung betreffen Nutzung sanitärer Einrichtungen

Die Dauer des Aufenthaltes in der Garderobe ist möglichst kurz zu halten bzw. sollten sich in der Garderobe so wenige Personen wie möglich aufhalten. Persönliche Gegenstände und Kleidung sollten in der eigenen Sporttasche verwahrt werden. Sind in einer Sportanlage mehrere sanitäre Einrichtungen verfügbar, soll danach getrachtet werden, dass es bei der Benützung zu einer entsprechenden Aufteilung unter den Athleten kommt.

10. Regelung zur Steuerung der Ströme der teilnehmenden SportlerInnen, BetreuerInnen und TrainerInnen

Unterschiedliche Trainingsgruppen sollten einander nach Möglichkeit nicht direkt begegnen. Das kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

1. Zweitversetztes Training der unterschiedlichen Trainingsgruppen mit entsprechender Pause zwischen den Trainingseinheiten. Dies ermöglicht, dass eine Trainingsgruppe die Anlage verlassen kann bevor die nächste Trainingsgruppe eintrifft.
2. Örtlich getrennte Trainingsgruppen, welche einander nicht begegnen
3. Wenn es in der Anlage möglich ist: getrennte Zu- und Abgänge vom Trainingsbereich

Empfehlung: Die Zusammensetzung der Trainingsgruppe(n) sollte möglichst



unverändert bleiben und eine Durchmischung der AthletenInnen, BetreuerInnen, TrainerInnen ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Dadurch soll die Weiterverbreitung des Virus möglichst vermieden werden, z.B. dass im Fall von einer positiv getesteten Person gleich mehrere Teams eines Vereins in Quarantäne müssen. Auch das Contact Tracing wird natürlich bei unveränderten Trainingsgruppen vereinfacht.

11. Schulung von SportlerInnen und BetreuerInnen in Hygiene, Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand

Alle am Trainings- und Spielbetrieb beteiligten Personen sind im Bereich Hygiene und Präventionsmaßnahmen – im Sinne dieses Präventionskonzeptes – zu schulen. Den Vereinen wird empfohlen Aufzeichnungen zu führen, wann welche Personen in diesem Sinne geschult wurden und sich die Teilnahme an der Schulung gegebenenfalls durch Unterschrift bestätigen lassen. Die Vereine verpflichten sich zum Führen von Aufzeichnungen über Anwesenheit und Gesundheitszustand der einzelnen Spieler. Der Gesundheitszustand wird vor jedem Training erhoben und vom Spieler selbst archiviert, sodass die Aufzeichnungen über den Gesundheitszustand auch nachträglich vom Spieler an den Verein/Verband übermittelt werden kann.

12. Verhaltensregeln der SportlerInnen, BetreuerInnen und TrainerInnen außerhalb der Trainingszeiten im Spitzensport

Alle am Spitzensport- Trainingsbetrieb beteiligten Personen werden dazu angehalten ihre Freizeitgestaltung und sozialen Kontakte so zu koordinieren, um das Risiko einer Covid-19 Infektion zu minimieren.

Orte / Veranstaltungen / Tätigkeiten, an denen bekanntermaßen mit einem erhöhten Infektionsrisiko zu rechnen ist, sollten gemieden werden.

13. Vorgaben zu Gesundheitschecks vor jedem Training und Wettkampf im Spitzensport

Der Gesundheitszustand aller SportlerInnen, TrainerInnen und BetreuerInnen ist vor jeder Trainingseinheit und jedem Spiel abzufragen sowie die Körpertemperatur der Spieler zu messen (z.B. mittels Infrarot Thermometer) und zu protokollieren. Sollte eine am Trainingsbetrieb beteiligte Person eines oder mehrerer der folgenden Symptome aufweisen, darf diese nicht am Training teilnehmen und muss unverzüglich die Trainingsstätte verlassen. Die Person hat die direkte Heimreise anzutreten (nicht



in öffentlichen Verkehrsmitteln / Fahrgemeinschaften) bzw. sich in Quarantäne zu begeben sowie den Arzt zu kontaktieren bzw. Hotline 1450 anzurufen und die weitere Vorgangsweise abzuklären.

Symptome:

- Fieber (über 37,5 Grad), trockener Husten, Halsschmerzen, Schnupfen (Rhinitis), Atembeschwerden oder Kurzatmigkeit, Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinnes.

Darüber hinaus ist die Person vom Training auszuschließen, falls einer der beiden Punkte zutrifft:

- War die Person in den letzten 10 Tagen an einem COVID Hotspot (in einem Risikogebiet)?
- Hatte die Person in den letzten 10 Tagen Kontakt mit einem COVID Patienten (positiver SARS-CoV-2 Fall)?

14. Vorgaben für die Trainings- und Wettkampfinfrastruktur

Die Anlage darf nur unter den derzeit gültigen Bestimmungen der österreichischen Bundesregierung betreten werden. Wie bereits im Konzept angeführt, gilt für die Benützung von Sportstätten die 3G Regel, sowohl im Breiten-, als auch im Spitzensportbereich. (ausgenommen Wien) Es ist danach zu trachten, dass die Trainingsräumlichkeiten entsprechend und ausreichend gelüftet werden. Bei Besprechungen ist darauf zu achten, dass diese in einer größeren Räumlichkeit (bei Bedarf mit entsprechendem Abstand und FFP2 Maske) durchgeführt werden. Türen sollten nach Möglichkeit offengehalten werden, um den Kontakt mit den Türgriffen zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, ist für eine entsprechende Desinfektion der Türgriffe zu sorgen. Bei Trainings- und Wettkämpfen ist eine entsprechende Anwesenheitsliste zu führen, sodass ein Contact Tracing möglich ist. In der Trainingsstätte hat Desinfektionsmaterial in ausreichender Form vorhanden zu sein.



15. Hygiene- und Reinigungsplan für die Infrastruktur und Material

Die Desinfektion der Hände bzw. Händewaschen bei der Ankunft in der Sportstätte, vor der Heimreise und bei Ankunft zuhause ist ratsam. Die SportlerInnen nehmen ihre Trainingsutensilien (Bekleidung, Flasche, Schuhe, Handtuch etc.) selbst mit. Diese werden zu Hause versorgt / gewaschen. Ergänzende Trainingsgeräte, wie z.B. Theraband, Wackelkissen, Airbodies usw. sind nach Möglichkeit immer nur von einer Person während der Trainingseinheit zu benutzen. Eine verantwortliche Person versorgt nach dem Training allfällige gemeinschaftliche Trainingsmaterialien und sorgt für dessen Desinfektion. Ebenso ist für eine Desinfektion der Türgriffe des Squashcourts zu sorgen. Das Abwischen von Schweiß auf der Glaswand/Seitenwand ist untersagt. Benutzte Taschentücher, Tapes, Verbände, Bandagen etc. sollten immer von dem Sportler bzw. der Sportlerin selbst und unverzüglich nach Gebrauch / nach dem Abnehmen entsorgt werden.

16. Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainingseinheiten bzw. Wettkampf

Die Vereine erstellen einen Plan der Trainingszeiten und -orte der jeweiligen Gruppen. Die Vereine haben eine Kontaktliste mit Email-Adressen und Telefonnummern aller SpielerInnen, BetreuerInnen und TrainerInnen zu führen und stets bereit zu halten. Die TrainerInnen kontrollieren und protokollieren die Anwesenheit der SpielerInnen und BetreuerInnen, um im Erkrankungsfall eine "Nachverfolgung" von betroffenen Personen zu ermöglichen.

Bei einem vom ÖSRV Nationaltrainer durchgeführten Spitzensporttraining gilt: Der Name (z.B. Jugendtraining, Einzeltraining, etc.), der Zeitraum bzw. die Gesamtdauer, sowie der genaue Trainingsort (Bezeichnung der Sportstätte mit Adresse) sind dem ÖSRV vor Trainingsbeginn bekannt zu geben. Ebenso ist der Trainingsablauf (Übungsformen etc.) zu dokumentieren und dem ÖSRV zu übermitteln.

17. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV 2 Infektion bzw. von COVID-19-Symptomen

Personen, die sich nicht völlig gesund fühlen (z.B. Symptome einer Erkältung oder erhöhte Temperatur aufweisen) haben dem Training fern zu bleiben (Eigenverantwortung) und den jeweiligen Verein telefonisch zu informieren. Der Verein informiert, falls erforderlich, die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt). Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden/ Amtsarzt verfügt. Testungen und ähnliche Maßnahmen



erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Der Verein hat die Umsetzung der Maßnahmen zu unterstützen. Dokumentation durch den Verein, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie Art des Kontaktes erfolgt mit Hilfe von Teilnehmerlisten und Anwesenheitslisten. Sollte der Spieler in den 3 Tagen vor dem Auftreten der Symptome Trainings bestritten haben, ist von seinem Verein oder vom Athleten selbst unverzüglich der ÖSRV/Verein zu informieren. Sollte der Spieler in den 3 Tagen vor dem Auftreten der Symptome an einer Aktivität einer Auswahlmannschaft (z.B. Nationalteam, Landeskader etc.) teilgenommen haben, ist von seinem Verein oder vom Athleten ebenso unverzüglich der ÖSRV zu informieren. Sollte tatsächlich eine SARS-CoV-2-Infektion nachgewiesen werden, gilt folgendes:

- Personen, in deren Umfeld ein positiver Covid-19 Fall auftritt, haben dies unverzüglich den Trainern und dem Verein bzw. dem ÖSRV zu melden und die weitere Vorgangsweise abzusprechen – auch wenn sie selber keine Symptome aufweisen. Gegebenenfalls muss vor einem neuerlichen Training ein PCR-Test durchgeführt werden.
- Positiv getestete Personen haben unverzüglich die Behörde (falls nicht automatisch erfolgt), den Verein und den ÖSRV zu informieren, sich in häusliche Quarantäne zu begeben und die weiteren Schritte mit der Behörde abzustimmen. Die Verständigung der zuständigen internen sportlichen Stellen kann durch den Verein erfolgen.
- Bei Verständigung der Behörde (durch SpitzensportlerInnen) ist unbedingt darauf hinzuweisen, dass die betroffene Person der Spitzensport-Regelung im Sinne des §8 Abs. 3 der COVID-19-Lockerungsverordnung unterliegt, damit ein korrekter Bescheid (mit der Möglichkeit, die Quarantäne für Training zu unterbrechen) ausgestellt werden kann.
- Sollten positiv getestete SpielerInnen in den 3 Tagen vor dem Auftreten der Symptome an einer Aktivität eines Auswahlteams (z.B. Nationalteam, Landeskader, etc.) teilgenommen haben, ist vom Verein unverzüglich der entsprechende Verband (Landesverband und ÖSRV) zu informieren.
- Alle Personen, die mit einem positiv getesteten Teammitglied in Kontakt waren, haben sich unverzüglich einem PCR-Test zu unterziehen und müssen sich ebenfalls in häusliche Quarantäne (Kontaktperson) begeben. Diese Maßnahme wird durch die zuständige Gesundheitsbehörde in Auftrag gegeben.
- Bei einem negativen PCR-Test dürfen diese SportlerInnen die häusliche Quarantäne verlassen bzw. der Absonderungsbescheid wird durch die Gesundheitsbehörde aufgehoben.
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen (z.B. Desinfektion der Sportstätte) entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.
- Um im Anlassfall entsprechend geordnet vorgehen zu können, müssen die Kontaktdaten aller TeilnehmerInnen zu Verfügung stehen und die Teilnahme an Trainingseinheiten oder anderen Sportveranstaltungen dokumentiert werden.



18. COVID 19-Beauftragten

Jeder Verein/Verband sollte über einen COVID 19-Beauftragten verfügen.

Seitens des ÖSRV ist Heribert MONSCHEIN, welcher am 01.12.2020 beim Wiener Roten Kreuz die Ausbildung zum COVID 19 Beauftragten abgeschlossen hat, für diese Tätigkeit bestellt.

Konzeptersteller und COVID19 Beauftragter:
Österreichischer Squash Rackets Verband
Heribert MONSCHEIN, Vizepräsident
office@squash.or.at